STADT AARAU
Stadtrat
Rathausgasse 1 · 5000 Aarau
Tel. 062 836 05 13 · Fax 062 836 06 30
kanzlei@aarau.ch

Aarau, 7. Juli 2014
GV 2014 - 2017 / 34

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Motion Mario Serratore: Wechsel von der Pensionskasse der Stadt Aarau zu einer Sammelstiftung BVG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motionsbegehren

Herr Mario Serratore stellt mit GV 2014-2017/34 den folgenden Antrag in Form einer Motion:

"Der Stadtrat wird beauftragt, den Anschlussvertrag der Stadt Aarau an die Pensionskasse der Stadt Aarau spätestens per 31. Dezember 2015 zu kündigen und dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu unterbreiten für den Anschluss an eine Sammelstiftung."

2. Beurteilung der Motionsfähigkeit

2.1 Grundsatz

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (GO) kann jedes Mitglied des Einwohnerrats in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Einwohnerrats Stellung (§ 27 Abs. 1ter GO). Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert sechs Monaten (§ 27 Abs. 2 GO).

Das Motionsrecht ist insoweit beschränkt, als *ausschliesslich* Gegenstände Inhalt sein können, die in die *Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats* fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbstständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinde-

recht, 3. A. 2005, S. 444 f., 458; PETER SAILE/MARC BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).

2.2 Rechtliche Verhältnisse bei der Pensionskasse der Stadt Aarau

Bei der Pensionskasse der Stadt Aarau handelt es um eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, gegründet durch die Einwohnergemeinde Aarau. Die Stiftung bezweckt "die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen der Stifterin und privaten Institutionen und Unternehmungen, öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben."

2.3 Anschlussvereinbarung und Zuständigkeiten

Der Stadtrat Aarau hat als "Stifterfirma" eine Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse der Stadt Aarau abgeschlossen, aktuell datierend vom 8. Dezember 2008. Diese Anschlussvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

Der Einwohnerrat war zuständig (mit fakultativem Referendum), die Stiftung "Pensionskasse der Stadt Aarau" zu gründen (§ 20 Abs. 2 lit. g i.V.m. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes), den in diesem Zusammenhang stehenden Vertrag zwischen der neu zu gründenden Stiftung und der bisherigen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse betreffend Uebernahme sämtlicher Aktiven und Passiven auf die neue Stiftung zu genehmigen sowie die bisherige (öffentlich-rechtliche) Pensionskasse aufzulösen und deren Reglement aufzuheben (vgl. Botschaft des Stadtrats an den Einwohnerrat vom 18. August 1998, S. 20, sowie Protokoll des Einwohnerrats vom 14. September 1998, S. 155).

Ein Anschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Aarau und der Pensionskasse der Stadt Aarau betreffend die Durchführung der beruflichen Vorsorge wurde erstmals am 29. März 1999 abgeschlossen, seitens der Stadt Aarau vertreten durch den Stadtrat (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz sowie § 32 GO). Eine diese ersetzende "Anschlussvereinbarung" wurde am 8. Dezember 2008 ebenfalls durch den Stadtrat für die Stadt Aarau unterzeichnet.

Mit der Zuständigkeit des Stadtrats zum Abschluss des Anschlussvertrags ist er aber auch zuständig und kompetent für dessen allfällige Kündigung, sofern keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. Auch der Antragsteller geht ja aufgrund der Formulierung seines Antrags davon aus, dass der Stadtrat für die Aussprechung einer Kündigung zuständig wäre. Damit aber erweist sich der Antrag Serratore als *nicht motionsfähig* (vgl. auch Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 2. September 2013 betr. Motion "Evaluation Pensionskasse der Stadt Aarau" – Antrag auf Nichteintreten).

Beim Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 27. August 2012 "Pensionskasse der Stadt Aarau; teilweise Ausfinanzierung der durch die Senkung des Umwandlungssatzes entstehenden Einbussen und Übernahme des Pensionierungsverlustes 2013" ging es demgegenüber um Kreditanträge in der Zuständigkeit des Einwohnerrates.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Auf die Motion sei nicht einzutreten.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Jolanda Urech	Dr. Martin Gossweiler

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Motion
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Neue Rechtsform der Pensionskasse der Stadt Aarau" vom 18. August 1998
- Urkunde zur Errichtung der Stiftung "Pensionskasse der Stadt Aarau" vom 17. Dezember 1998
- Auszug aus dem Protokoll des Einwohnerrats vom 14. September 1998
- Anschlussvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aarau und der Pensionskasse der Stadt Aarau vom 8. Dezember 2008
- Anschlussvertrag vom 29. März 1999
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Motion Evaluation Pensionskasse der Stadt Aarau" – Antrag auf Nichteintreten" vom 2. September 2013
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Pensionskasse der Stadt Aarau; teilweise Ausfinanzierung der durch die Senkung des Umwandlungssatzes entstehenden Einbussen und Übernahme des Pensionierungsverlustes 2013"